

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2.45 / 1. Änderung für das Gebiet „Westlich Friedhof Warendorf“

I. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 für den o.a. Bebauungsplan den Satzungsbeschluss gefasst.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Der Bebauungsplan 2.45 / 1. Änderung für das Gebiet „Westlich Friedhof Warendorf“ i.d.F. vom 08.09.2016, geändert am 01.12.2016, wird nach § 10 BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) – i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) – als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.“

II. Hinweise

1. Der Bebauungsplan 2.45 / 1. Änderung für das Gebiet „Westlich Friedhof Warendorf“ liegt mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoss, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr) und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.
Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt unter <http://www.o-sp.de/warendorf/start.php> → *rechtskräftige Bebauungspläne* einzusehen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Schädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB

bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Stadtplanung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Str. 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 2.45 / 1. Änderung für das Gebiet „Westlich Friedhof Warendorf“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

III. Bekanntmachungen

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

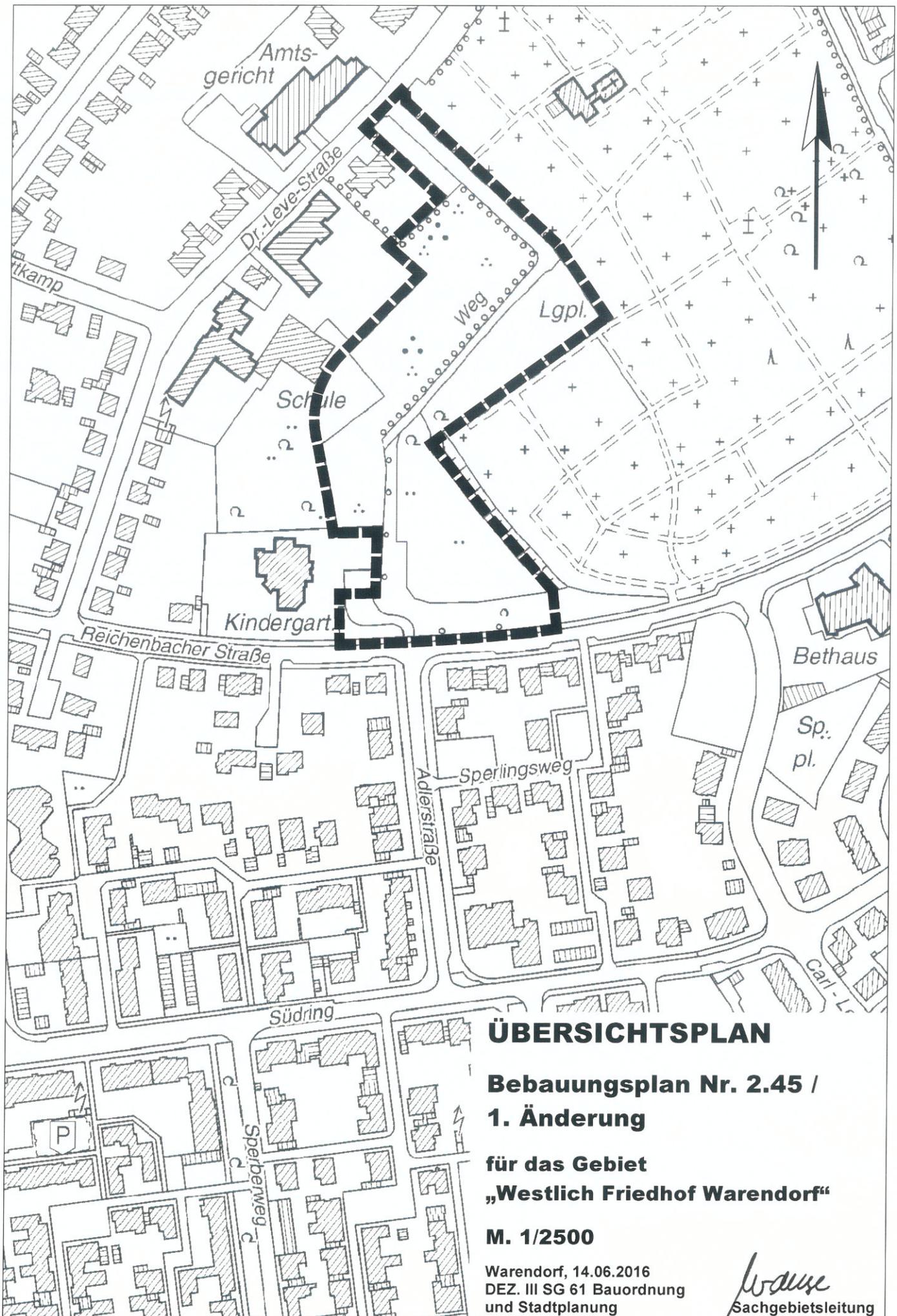
Warendorf, 20.12.2016

gez. Linke

Axel Linke
Bürgermeister

Anlage:

- Übersichtsplan



ÜBERSICHTSPLAN

**Bebauungsplan Nr. 2.45 /
1. Änderung**

**für das Gebiet
„Westlich Friedhof Warendorf“**

M. 1/2500

Warendorf, 14.06.2016
DEZ. III SG 61 Bauordnung
und Stadtplanung

Wause
Sachgebietsleitung